

# Informationsschreiben Ukraine

**Ausgabe 6 / 13.6.2022**

**GZ 2022-0.428.447 (BMBWF/SL I)**

Mit dem Informationsschreiben 5 wurde die Möglichkeit geschaffen, beginnend ab dem 30.5.2022 Übergangslerngänge für nicht mehr schulpflichtige ukrainische Schüler/innen einzurichten. Den Bildungsdirektionen wird nun auch die Möglichkeit eingeräumt, Übergangslerngänge während der Sommerferien einzurichten.

## Organisation

- Der Lerngang ist ein Bildungsangebot im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Träger ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Grundsätzlich erfolgt die operative Einrichtung der Übergangslerngänge (Aufstellung von Personal, Teilnahme von Schüler/innen) nach dem bereits bestehenden Prozedere durch die Bildungsdirektionen. Wichtige Eckpunkte:
  - Die Lerngänge können ab Beginn der Sommerferien eingerichtet werden. Sie sollten zwischen vier und max. sechs Wochen dauern.
  - Die Gruppengröße eines Lerngangs soll 12 bis 20 Teilnehmer/innen betragen.
  - Die primäre Zielgruppe der Übergangslerngänge sind nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen. Schüler/innen ab zwölf Jahren, bei denen es pädagogisch vertretbar ist, dass sie den Lerngang mit älteren Schüler/innen besuchen, können ebenfalls an den Kursen teilnehmen.
  - Die einzelnen Lerngänge sollten faktisch (zwecks entsprechender administrativer Zuordnung) an Schulstandorte angeschlossen sein. Die weitere operative Betreuung obliegt der Leitung des Übergangslernganges.
  - Für die Durchführung können Schulgebäude bzw. Gebäude des Bundes – vorbehaltlich einer Absprache mit der jeweiligen Schulleitung – verwendet werden. Auf Initiative von Privatschulen können die Lerngänge auch dort geführt werden.
  - Die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung richtet sich nach den jeweils gem. § 1 Abs. 7 erhöhten Stundensätzen gem. § 1 Abs. 4 Z 2 des Lehrbeauftragtenengesetzes. Die Abrechnung erfolgt im Wege der Bildungsdirektion.
  - Im Bedarfsfall können auch qualifizierte externe Personen im Unterricht eingesetzt werden (im Wege eines freien Dienstvertrags).
  - Die Abhaltung der einzelnen Unterrichtsgegenstände kann mit Rücksichtnahme auf die Sommermonate und die Urlaubsplanung auch zeitlich gestaffelt werden. D.h. mehrere Pädagog/innen können wochenweise den Unterricht in den einzelnen Gegenständen halten und diesen in anderen Wochen an weitere Pädagog/innen bzw. externe Personen übergeben. In diesem Zusammenhang ist sicher zu stellen, dass der Informationsfluss hinsichtlich des Lernfortschritts zwischen den Pädagog/innen bzw. externen Personen durch entsprechende Dokumentation und Absprache gewährleistet ist.

- Der mit dem Informationsschreiben 5 vom 24.5.2022 kundgemachte Lehrplan kommt bei der Durchführung zur Anwendung.
- Seitens der Bildungsdirektionen ist ein wöchentliches Reporting zu den Kursen an das BMBWF zu übermitteln. Eine eigens konzipierte Vorlage für das Reporting wird noch nachgereicht.